

§14

Mitarbeiter, die die in Entscheidungen über Beschwerden angeordneten Maßnahmen nicht durchführen oder sich der Verschleppung und des unaufmerksamen Verhaltens gegenüber Beschwerden bzw. Beschwerdeführern schuldig machen, sind in jedem Falle zur Verantwortung zu ziehen.

§15

Durch systematische Kontrolle ist die Organisierung der Entgegennahme und die Behandlung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen, die Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen sowie der sachliche Inhalt der Entscheidungen zu überprüfen.

§ 16

Die Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der Verwaltungsorgane kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§17

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft!

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident
Grotewohl

Koordinierungs- und Kontrollstelle
für die Arbeit der Verwaltungsorgane

Eggerath
Staatssekretär

1. 13.2.1957.